# Amtsblatt Nr: 11/20.04.93

#### Az.: IV/6-173-Sch 01/92

#### Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil 'Halbtrockenrasen am Altenberg', Gemarkung Eibelstadt, Stadt Eibelstadt

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 02.03.1993 Nr. 820-8632.09/85 genehmigte Verordnung:

# § 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemarkung der Stadt Eibelstadt auf den Fl.Nrn. 2025/3, 2025/4, 2290 und 2291 gelegene Fläche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 7,5 ha und erhält die Bezeichnung "Halbtrockenrasen am Altenberg".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenlinie der Schutzgebietsmarkierung in der Karte M 1:5.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

# § 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten.

Der Halbtrockenrasen ist sehr artenreich und im Umkreis einer der größten zusammenhängenden Magerrasenbereiche. Einzelne Gebüschgruppen durchsetzen die Fläche.

Am Rande der Gebüsche finden sich Blutstorchenschnabel und Hirschwurzsäume. Der überwiegende Teil der Fläche ist nach Art. 6 d BayNatSchG geschützt. Durch die Unterschutzstellung soll die charakteristische Verzahnung der ökologisch wertvollen Gebüsch- und Trockenbereiche und ihre Artenvielfalt erhalten werden.

#### § 3 Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  - 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

- oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- 4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
- 5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 6. die Flächen zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
- bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
- 9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten.
- 10.außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
- 11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o.ä. Gebilde fliegen zu lassen,
- 12. Haustiere frei laufen zu lassen,
- 13. Lärm zu verursachen,
- 14.eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

 die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz) — bedarf des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen, Amtsblatt Nr: 11/20.04.93

- 2. die plenterartige Holznutzung unter Erhaltung des Gehölzes im bisher üblichen Umfang,
- 3. der kleinflächige Steinabbau in dem im Schutzgebiet bestehenden Steinbruch für die Dauer des gültigen Pachtvertrages mit der Stadt Eibelstadt,
- 4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
- 5. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gem. Nr. 68.2 Verwaltungsvorschrift zum Bayer. Wassergesetz (VwVBayWG) notwendig sind,
- 6. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
- 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

# § 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
  - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
  - 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 14 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 23.09.1985 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Halbtrockenrasen am Altenberg" tritt gleichzeitig außer Kraft.

Würzburg, den 15.04.1993

Landratsamt Würzburg Dr. Schreier, Landrat

Anlage 1: topographische Karte M 1:25.000 (Nr. 6226)

Anlage 2: Flurkarte M 1:5.000 (76-48 u. 76-49)



